



Verein in Gründung. Satzungsentwurf V1.0 zur Prüfung beim Finanzamt Bingen zur Beantragung der Gemeinnützigkeit, Juli 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Ständige Vertretung des Deutschen Weines**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55424 Münster-Sarmsheim
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen eingetragen und trägt den Zusatz "e.V.".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Weinkultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung im In- und Ausland in den Bereichen:

05 Kunst und **Kultur**

08 die Förderung des Naturschutzes und der **Landschaftspflege** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

13 internationale Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der **Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**

16 die Förderung von **Verbraucherberatung** und Verbraucherschutz

22 **Heimatspflege, Heimatkunde** und der Ortsverschönerung

23 die Förderung der Tierzucht, der **Pflanzenzucht**, der Kleingärtnerei, **des traditionellen Brauchtums** einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

§ 3 Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das Kulturgut des deutschen Weines zu verbreiten und auch Unkundige das Verständniss für den rechten Umgang mit dem Wein als ein überliefertes Kulturgut und einem Element unserer heutigen Lebenskultur zu vermitteln.

Er strebt an, den Ruf des deutschen Weines zu fördern und macht sich zur Aufgabe, die ortsansässigen Familien-Winzerbetriebe in Ihrem Streben nach höchster weinbaulicher Qualität in ihrem eigenen Stil zu unterstützen und somit die Identität der Ortsbildenden Wein-Kultur-Landschaften zu erhalten.

Er will die notwendigen Erkenntnisse zur Beurteilung des Weines vermitteln, über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Weinbau unterrichten, zur Beschäftigung mit der Literatur über den Wein und mit der Kulturgeschichte des Weins anregen sowie dazu beitragen, den deutschen Wein in seiner Vielfalt zu bewahren und ihm den gebührenden Platz unter den anderen europäischen und außereuropäischen Weinen zu erhalten.

Hierzu gehört vor allem die Unterstützung der weinkulturellen Bemühungen in allen Zweigen der Kunst und des Schrifttums. Diese Ziele sucht er durch die Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu allen auf diesem kulturellen Gebiet Tätigen des In- und Auslandes zu verwirklichen.

Der Zweckerfüllung dienen:

- Wein- und Lehrweinproben sowie Kellerführungen, um die Menschen für den Weinstock als Kulturgut zu begeistern;
- Studienfahrten in Weinbaugebiete zur Förderung der Kommunikation und des Wissensaustauschs für Weinerzeuger und Verbraucher;
- Durchführung von Veranstaltungen in den Regionen zur Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen (z.B. Konzerte, Foren, Vortrags-Veranstaltungen, Ausstellungen);
- Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Exkursionen.
- Unterstützung beim Weineinkauf für jedermann im Sinne einer Verbraucherberatung.
- Stärkung des Weinbewusstseins in Gastronomie und Handel.
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Förderung eines zeitgemäßen weinkulturellen Verständnisses; Herausgabe von Schriften;
- Zusammenarbeit mit der Weinwirtschaft, der Wissenschaft sowie mit anderen weinkulturellen Vereinigungen und den zuständigen Behörden.
- Medien- und Informationskampagnen;

Zur Erreichung der oben genannten Ziele und Zwecke kann der Verein entsprechende Einrichtungen unterhalten, anmieten oder errichten und sich an der Gründung von regionalen gemeinwohlerzeugenden Genossenschaften, Stiftungen oder ähnlichen gemeinwohlorientierten Rechtsformen beteiligen.

Darüber hinaus kann der Verein im In- und Ausland auch andere Vereine, Stiftungen oder Organisationen und auch einzelne Personen fördern, um die Ziele des Vereins zu erreichen.

Er kann sich aller für den Geschäftsbetrieb nötigen Betriebsmittel in angemessener Form bedienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der sich den Zielen der „Europäische Regional-Ökonomie e.V.“ verpflichtet weiß.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit des Vorstandes.

Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seine Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§8 Mitgliederbeiträge

Es wird ein einheitlicher Jahres-Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils zum 1. Januar des Beitragsjahres fällig.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder angehören.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und kann auch in digitaler Form stattfinden. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Anschrift gerichtet ist.

Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Aussprache über das Ergebnis der Kassenprüfung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

§12 Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
- Bestellung eines oder bis zu 3 Geschäftsführer i. S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
- Bekanntgabe des Kassenprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Der Geschäftsführer ist bezüglich des Vorstandes vollumfänglich vertretungsbefugt.

§13 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit besonderem Hinweis auf die Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

§14 Auflösung des Vereins, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht

aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Starkmacher e.V.“, Vereinsregister Amtsgericht Mannheim 700386, Finanzamt Mannheim – Neckarstadt, Steuernummer 37006 / 60790

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

für den Vorstand

Achim Stillert

Dr. Peter Lender